



Förderschule Sprache
Alter Mühlenweg 2
50679 Köln
Fon: 0221-355 700 40
Fax: 0221-355 700 415

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Klasse: _____

Zeitraum der Beurlaubung (von-bis): _____

Begründung: _____

Ort, Datum: _____

Name/Unterschrift der Sorgeberechtigten: _____

Mir/uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Mir/uns sind die Hinweise auf der Rückseite habe bekannt.

Genehmigung durch die Schule Immer erst über die Klassenleitung!

Klassenleitung (bis zu 2 Tagen):

- Stimmt zu
- Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Ablehnung): _____

Datum / Unterschrift: _____

Genehmigung durch die Schulleitung ab 3 Tagen und unmittelbar vor und nach den Ferien - ein Nachweis ist zwingend erforderlich.

- Stimmt zu
- Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Ablehnung): _____

Mit freundlichen Grüßen

Datum / (Schulleiterin)

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Ablauf:

1. Die Eltern füllen das entsprechende Formular aus und reichen es immer zuerst bei der Klassenlehrerin ein (digital oder analog).
2. Anträge bis zu 2 Tagen können von der Klassenlehrerin genehmigt werden, die Eltern erhalten in diesen Fällen direkt eine Rückmeldung.
3. Bei einer Beurlaubung von 3 Tagen oder mehr bzw. direkt vor oder nach den Ferien, leitet die Klassenleitung den Antrag an die Schulleitung weiter. Die Rückmeldung erfolgt dann von dort.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) besteht für jeden Schüler und jede Schülerin die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von dieser Teilnahme-pflicht kann nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden – entweder für den gesamten Unterricht oder für einzelne Fächer bzw. Schulveranstaltungen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (wie Hochzeit, Jubiläum oder Todesfall)
- Religiöse Feiertage
- Unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Umstände (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Eine Schließung des Haushaltes allein, um günstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsentgängen zu entgehen, stellt keinen dringenden Grund dar.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. vom Arbeitgeber) nachzuweisen.

Laut § 41 Abs. 1 SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler*innen regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte*r dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.